

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

### **Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (EWE HYDROGEN GmbH, Emden)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12.03.2025 – OL 24-113-01 –**

Das GAA Oldenburg hat der EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg, mit der Entscheidung vom 31.01.2025 eine erste Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage mit einer Kapazität von 5 000 kg/h am Standort Wykhoffweg in 26725 Emden gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Das mit der ersten Teilgenehmigung beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

Aufsandung der Vorhabenfläche, Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten sowie die Errichtung und den Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid einschließlich seiner Begründung und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 13.03. bis einschließlich 27.03.2025** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,  
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr  
sowie nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 0441 80077-120);
- Stadt Emden, Verwaltungsgebäude 2, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 212, Ringstraße 38 b, 26721 Emden,  
montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung (Frau Sabelhaus, Tel. 04921 87-1270)

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich seiner Begründung sind auch im Internet unter [https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg\\_emden\\_osnabruck/](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_emden_osnabruck/) einsehbar.

Gemäß § 27 i. V. m. § 20 UVPG erfolgt die Bek. auch im UVP-Portal.

Nach der öffentlichen Bek. kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

**Tenor**

1. Der EWE HYDROGEN GmbH, Rummelweg 18, 26122 Oldenburg, wird aufgrund ihres Antrages vom 14.08.2024, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 09.10.24, die 1. Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wasserstoffherstellungsanlage erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf:

1. Aufsandung einschließlich der Errichtung eines temporären Regenrückhaltebeckens (RRB),
2. Herstellung von Grabenverrohrungen an bestehenden Zufahrtswegen,
3. Herstellung von Entwässerungsgräben und
4. Errichtung und den Betrieb von Transformatoren und Schaltfeldern.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

**3. Standort der Anlage ist:**

Ort: 26725 Emden

Straße: Wykhoffweg

Gemarkung: Widdelswehr und Borssum

Flur: 9 und 11

Flurstücke: Flur 9: 27, 28, 25/3, 39/2, 39/3, 11, 13// Flur 11: 21/3, 20/7, 20/6, 20/2

**4. Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

- eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG: Plangenehmigung Nr. 47-24, die diesem Bescheid als Anlage beigelegt ist,
- Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche B wird der Antragstellerin eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für eine mögliche Schädigung von zwei Fortpflanzungsstätten des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) und einer Fortpflanzungsstätte des Austernfischers (*Haematopus ostralegus*) erteilt.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**5. Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.